



Malteser

...weil Nähe zählt.

**Verhaltensrichtlinie für
Lieferanten der Malteser**
(Malteser Supplier Code of Conduct)

Einleitung	3
1. Geltungsbereich	4
2. Anforderungen an Lieferanten	4
2.1. Gesellschaftliche Verantwortung (Soziale Standards)	4
2.1.1. Kinderarbeitsverbot	4
2.1.2. Zwangsarbeitsverbot	4
2.1.3. Arbeitnehmerschutz	5
2.1.4. Vergütung und Arbeitszeiten	5
2.1.5. Vereinigungsfreiheit	5
2.1.6. Diskriminierungsverbot	5
2.1.7. Verbot von Sicherheitskräften die Menschenrechte missachten	6
2.1.8. Meldung von Verstößen	6
2.2. Ökologische Verantwortung (Umweltstandards)	6
2.2.1. Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen	6
2.2.2. Umgang mit Konfliktmineralien	6
2.2.3. Umgang mit Quecksilber, Chemikalien und Abfall	7
2.2.4. Ressourcen- und Klimaschutz	7
2.3. Ethisches Geschäftsverhalten (Governance Standards)	7
2.3.1. Korruption und Bestechung	7
2.3.2. Geschenke und Bewirtungen	8
2.3.3. Geldwäsche	8
2.3.4. Fairer Wettbewerb	8
2.3.5. Datenschutz und Informationssicherheit	8
2.3.6. Geschäftsgeheimnisse	8
2.3.6. Geistiges Eigentum	8
2.3.7. Handelsbestimmungen	9
2.3.8. Interessenkonflikte	9
2.3.9. Gesetzeskonformes Verhalten	9
2.3.10. Risikomanagement	9
2.3.11. Schulungen	9
2.3.12. Kommunikation	9
3. Erwartungen an die Lieferanten	10
4. Glossar	11

Impressum:

Malteser Deutschland gemeinnützige GmbH, Vorsitzender der Geschäftsführung und
 Malteser Hilfsdienst e.V., Vorsitzender des Geschäftsführenden Vorstands:
 Dr. Elmar Pankau

Erna-Scheffler-Straße 2, 51103 Köln // ☎ 0221 9822-0 // ✉ malteser@malteser.org // 🌐 malteser.de
 Stand: 05/2022

Einleitung

Aufgrund des Ordensleitsatz „Bezeugung des Glaubens und Hilfe den Bedürftigen“ ist die Beachtung und Einhaltung hoher sozialer, ökologischer und ethischer Standards für die Malteser von besonderer Wichtigkeit. Die Malteser sind der Überzeugung, dass verantwortungsvolles Verhalten und faire Geschäftspraktiken unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeit der Gesellschaft am besten dienen. Da die Malteser fortlaufend bestrebt sind, die eigenen Standards weiterzuentwickeln, werden die Lieferanten entsprechend aufgefordert, dazu beizutragen.

Mit dieser Verhaltensrichtlinie werden die Erwartungen der Malteser an ein soziales, ökologisches und ethisches Handeln, an alle Lieferanten, mit denen Geschäftsbeziehungen bestehen, konkretisiert. Für den Fall, dass Lieferanten auch international tätig sind und somit unterschiedliche Rechtsordnungen Anwendung finden, enthält diese Verhaltensrichtlinie Mindestanforderungen, die Lieferanten erfüllen müssen, um mit den Maltesern in Geschäftsbeziehung treten zu können und zu bleiben. Um diesen Anforderungen gerecht zu werden, ist es zudem erforderlich, dass die Lieferanten die Regelungen dieser Verhaltensrichtlinie in ihrer jeweiligen Lieferkette weiterreichen.

Für die zukünftige Zusammenarbeit wird die Geltung der nachfolgenden Regelungen für eine gemeinsame Verhaltensrichtlinie vereinbart. Diese Vereinbarung gilt als Grundlage für alle Verträge und Lieferungen. Die Lieferanten verpflichten sich, die Grundsätze und Anforderungen dieser Verhaltensrichtlinie zu erfüllen und ihrerseits ihre Lieferanten vertraglich zur Einhaltung der in diesem Dokument aufgeführten Standards und Regelungen zu verpflichten.

Die Malteser behalten sich vor, im Rahmen einer Selbstauskunft, durch Vorlage von Zertifikaten, sowie durch entsprechende Audits zu überprüfen, ob die definierten Standards dieser Verhaltensrichtlinie von den Lieferanten entsprechend eingehalten werden.

Sollten die genannten Erwartungen von den Lieferanten nicht erfüllt werden, kann dies für die Malteser Grund und Anlass sein, eine Neubewertung der bestehenden Geschäftsbeziehungen, einschließlich aller zugehörigen Lieferverträge, vorzunehmen. Die in dieser Verhaltensrichtlinie formulierten Grundsätze bilden somit eine wichtige Komponente bei der Auswahl und Bewertung von Lieferanten.

1. Geltungsbereich

Diese Verhaltensrichtlinie gilt für alle Lieferanten des Malteser Verbundes.

2. Anforderungen an Lieferanten

Die Malteser erwarten von all ihren Lieferanten, dass sie die anwendbaren nationalen und internationalen Gesetze, Vorschriften und Übereinkommen, sowie die Grundsätze dieser Verhaltensrichtlinie einhalten. Diese Verhaltensrichtlinie basiert u.a. auf den Vorgaben des Lieferkettensorgfaltspflichtgesetz (LkSG), der allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen (United Nations Universal Declaration of Human Rights), der UN-Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte (UN Guiding Principles on Business and Human Rights), der Erklärung der internationalen Arbeitsorganisation über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit (International Labour Standards ILO), sowie den Prinzipien des UN-Global Compact (United Nations Global Compact).

2.1. Gesellschaftliche Verantwortung (Soziale Standards)

Lieferanten müssen in ihren Unternehmen insbesondere Menschenrechte achten und ihre Mitarbeiter fair und respektvoll behandeln. Die umfasst die nachfolgend genannten Grundsätze:

2.1.1. Kinderarbeitsverbot

Lieferanten dürfen keine Kinder zur Arbeit heranziehen. Die Definition von Kinderarbeit orientiert sich an den Kernarbeitsnormen (Nr. 138) der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO), sowie den Grundsätzen des UN-Global-Compact. Die Lieferanten sind daher aufgefordert, sich an die Empfehlung der ILO zum Mindestalter für die Beschäftigung von Kindern zu halten. Danach dürfen Kinder nicht vor Erreichen des lokal geltenden schulpflichtigen Alters beschäftigt werden, frühestens mit 15 Jahren. Stellt ein Lieferant fest, dass in seinem Unternehmen ein Kind arbeitet, hat er unverzüglich Abhilfemaßnahmen zu ergreifen, die im besten Interesse des Kindes liegen und diese entsprechend zu dokumentieren. Die schlimmsten Formen von Kinderarbeit orientieren sich an dem Übereinkommen Nr. 182 (Sklaverei, Kinderhandel, Zwangs- und Pflichtarbeit, Prostitution, etc.) der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) für Kinder unter 18 Jahren, und dürfen wegen ihrer besonderen Schädlichkeit für die Gesundheit, Sicherheit oder Sittlichkeit von Kindern, nicht ausgeübt werden. Die Rechte junger arbeitenden Personen sind somit besonders schützenswert.

2.1.2. Zwangsarbeitsverbot

Die Lieferanten dürfen keine Zwangsarbeit, Schuldknechtschaft und keine Formen der Sklaverei, sklavenähnlichen Praktiken, Leibeigenschaft und keine Herrschaftsunterdrückung im Umfeld des Betriebes, einsetzen. Jede Arbeit muss freiwillig sein und ohne Androhung von Strafe erfolgen. Außerdem darf keine inakzeptable Behandlung der Beschäftigten, wie etwa Bestrafung, psychische Härte oder Zwang, sexuelle und persönliche Belästigung und Erniedrigung stattfinden. Disziplinarische Maßnahmen als Reaktion auf ein vertragswidriges Verhalten, müssen den Beschäftigten unter Bezugnahme auf die konkrete Pflichtverletzung entsprechend transparent dargelegt werden. Jede Form von Sklaverei ist mit den ethischen Grundsätzen der Malteser unvereinbar. Von daher wird von allen Lieferanten und ihren Zulieferern erwartet, dass sie sich gegen jede Form von Sklaverei und Kinderarbeit zur Wehr setzen.

2.1.3. Arbeitnehmerschutz

Die Lieferanten halten die geltenden Arbeits- und Gesundheitsschutzbestimmungen ein und sorgen für ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld, um ihre Mitarbeitenden angemessen vor chemischen, physikalischen und biologischen Gefahren zu schützen. Durch die Anwendung angemessener Sicherheitsstandards werden geeignete Präventionsmaßnahmen zur Minderung von Gesundheits- und Arbeitssicherheitsrisiken, die sich im Zusammenhang mit der Tätigkeit ergeben können, getroffen. Dies umfasst eine regelmäßige Bewertung von Risiken und die Umsetzung von Gefahrenabwehrmaßnahmen. Zusätzlich müssen Lieferanten ihren Mitarbeitenden geeignete persönliche Schutzausrüstung (PSA) zur Verfügung stellen, falls erforderlich, und über Gesundheitsschutz- und Sicherheitsnormen informieren und angemessen und regelmäßig schulen. Übermäßige körperliche oder geistige Ermüdung sind durch geeignete Maßnahmen zu verhindern. Zu den Mindestanforderungen für eine gesunde Arbeitsatmosphäre gehören saubere Sanitäranlagen und der Zugang zu Trinkwasser in ausreichender Menge.

2.1.4. Vergütung und Arbeitszeiten

Die Lieferanten zahlen eine angemessene Vergütung für reguläre Arbeitszeit und Überstunden. Der Lohn muss dem nationalen gesetzlichen Mindestlohn und den geltenden Tarifverträgen entsprechen und im Einklang mit den Standards der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) erfolgen. Die Vergütung soll den Mitarbeitenden einen angemessenen Lebensstandard und insbesondere die Deckung der Kosten des gewöhnlichen Lebensunterhalts ermöglichen. Lohnabzüge als Disziplinarmaßnahme sind unzulässig. Die Lieferanten informieren die Mitarbeitenden klar und detailliert über die Zusammensetzung ihrer Vergütung. Von den Lieferanten wird zudem erwartet, dass sie sich für gleichen Lohn bei gleichwertiger Arbeit einsetzen. Die Lieferanten müssen alle nationalen geltenden Gesetze und verbindliche Standards der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) zur Arbeitszeit einhalten, auch hinsichtlich Überstunden, Pausen und bezahltem Erholungsurlaub.

2.1.5. Vereinigungsfreiheit

Die Lieferanten müssen das Recht ihrer Mitarbeitenden, sich frei zu Gewerkschaften zusammenzuschließen oder diesen beizutreten, im Einklang mit dem geltenden Recht des Beschäftigungsortes, respektieren. Dies umfasst auch das Recht eine Arbeitnehmervertretung und einen Betriebsrat zu bilden sowie das Streikrecht und das Recht auf Kollektivverhandlungen. Eine offene Kommunikation mit den Mitarbeitenden in Bezug auf das Beschäftigungsverhältnis wird von den Lieferanten gefördert. Die Mitarbeitenden dürfen aufgrund einer Gründung, eines Beitritts oder einer Mitgliedschaft zu einer Gewerkschaft nicht diskriminiert werden, damit sie ihre Aufgaben ohne Angst vor Einschüchterungen und Vergeltungsmaßnahmen ausüben können. Sollten die genannten Rechte aufgrund lokaler Gesetze eingeschränkt sein, sind von den Lieferanten Alternativen eines autonomen und freien Zusammenschlusses der Mitarbeitenden zum Zwecke von Kollektivverhandlungen zu gewähren.

2.1.6. Diskriminierungsverbot

Die Lieferanten müssen als wesentlichen Grundsatz ihrer Unternehmenspolitik sicherstellen, dass alle Mitarbeitenden gleichbehandelt werden. Jegliche Form von Diskriminierung ist unzulässig und wird nicht toleriert, sofern diese nicht in den Erfordernissen der Beschäftigung begründet ist. Das gilt insbesondere für Ungleichbehandlungen aufgrund von Geschlecht,

Hautfarbe, nationaler und ethnischer Abstammung, sozialer Herkunft, Gesundheitsstatus, Behinderung, sexueller Orientierung, Alter, Schwangerschaft, politischer Meinung, Religion oder Weltanschauung und umfasst auch die Zahlung ungleichen Entgelts für gleichwertige Arbeit. Die Persönlichkeitsrechte jedes Mitarbeitenden werden geachtet und respektiert. Die Lieferanten werden bestärkt, ein inkludierendes Arbeitsumfeld zu schaffen und bei der Auswahl der Mitarbeitenden auf Diversität zu achten.

2.1.7. Verbot Sicherheitskräften die Menschenrechte verletzen

Die Beauftragung oder Nutzung von privaten oder öffentlichen Sicherheitskräften zum Schutz des Unternehmens oder eines unternehmerischen Projekts ist unzulässig, wenn bei dessen Einsatz Personen gefoltert, grausam, unmenschlich oder erniedrigend behandelt oder verletzt werden, und/oder dadurch die Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit beeinträchtigt wird.

2.1.8. Meldung von Verstößen

Von den Lieferanten wird erwartet, dass sie allen Mitarbeitenden und Subunternehmern die Möglichkeit einräumen, Hinweise auf mögliche Verstöße gegen Gesetze oder interne Standards, ohne Repressalien fürchten zu müssen, abzugeben.

2.2. Ökologische Verantwortung (Umweltstandards)

Lieferanten müssen in ihren Unternehmen ökologisch verantwortungsbewusst und ressourcenschonend handeln. Dies umfasst die nachfolgend genannten Grundsätze:

2.2.1. Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen

Den Lieferanten ist es untersagt, schädlichen Bodenveränderungen, Gewässer-, und Luftverunreinigungen, schädliche Lärmemission oder einen übermäßigen Wasserverbrauch zu verursachen, wenn dies die natürlichen Grundlagen zum Erhalt und der Produktion von Nahrung erheblich beeinträchtigt, den Zugang von Personen zu einwandfreiem Trinkwasser oder zu Sanitäreinrichtungen verhindert oder die Gesundheit von Personen schädigt. Den Lieferanten ist es ferner untersagt, Land, Wälder und Gewässer, deren Nutzung die natürliche Lebensgrundlage einer Person sichert, widerrechtlich (zwangs) zu räumen und/oder widerrechtlich zu entziehen. Von den Lieferanten wird erwartet, dass sie Verantwortung für die regionalen Örtlichkeiten, in denen sie tätig sind, übernehmen, indem sie auf die jeweiligen Anwohner Rücksicht nehmen und für gesunde und sichere Lebensbedingungen sorgen.

2.2.2. Umgang mit Konfliktmineralien

Die Lieferanten müssen sicherstellen, dass deren Produkte und solche, die an die Malteser geliefert werden, keine Konfliktmineralien (Zinn, Tantal, Wolfram, Gold) enthalten, die in Konfliktregionen und Hochrisikogebieten abgebaut oder gefördert werden. Bei der Beschaffung von Mineralien und Materialien haben sich die Lieferanten daher an die Vorgaben der EU-Konfliktmineralien-Verordnung bzw. an die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (Organisation for Economic Cooperation and Development, OECD) und die sich daraus ergebenden Due-Diligence-Verpflichtungen zu halten, um Menschenrechtsverletzungen oder ähnlichen negativen Auswirkungen zu unterbinden.

2.2.3. Umgang mit Quecksilber, Chemikalien und Abfall

Die Lieferanten müssen bei dem Umgang mit Quecksilber die Regelungen des Minimata-Übereinkommens vom 10. Oktober 2013 in der aktuellen Fassung beachten. Das bedeutet, dass insbesondere die dort genannten Ausstiegsdaten (Verbote) für die Herstellung, Verwendung, Einfuhr und Ausfuhr von mit Quecksilber versetzten Produkten eingehalten werden müssen.

Die Lieferanten müssen bei dem Umgang mit Chemikalien die Verbote des Stockholmer Übereinkommens über persistente organische Schadstoffe (POPs) vom 23. Mai 2001 in der aktuellen Fassung beachten. Das bedeutet, dass insbesondere Chemikalien oder andere Schadstoffe, die bei ihrem Austreten eine Gefahr darstellen, so behandelt werden müssen, dass die menschliche Gesundheit und die Umwelt geschützt und nicht gefährdet werden. Dazu zählen eine umweltgerechte sichere Handhabung, Beförderung, Lagerung und Entsorgung von Abfällen.

Die Lieferanten müssen bei der Ausfuhr gefährlicher Abfälle die Verbote des Basler Übereinkommens über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung vom 22. März 1989 in der aktuellen Fassung beachten. Das bedeutet, dass insbesondere die dort genannten Ein- und Ausfuhrbestimmungen für risikobehaftete Abfälle eingehalten werden müssen.

2.2.4. Ressourcen- und Klimaschutz

Die Lieferanten müssen natürliche Ressourcen (z.B. Wasser, Energie, Rohstoffe) während des gesamten Produktionsprozesses sparsam verwenden. Dazu gehört eine funktionierende Kreislaufwirtschaft, wie etwa Materialreduzierung, Wiederverwendung, Wiedervermarktung, Wiederaufarbeitung und Recycling. Die Lieferanten sollen sich für die Entwicklung und den Einsatz umwelt- und klimafreundlicher Produkte, Verfahren und Technologien engagieren und sich dabei an den Grundsätzen der EMAS-Verordnung (EG-ÖKO Audit Verordnung) und dem Standard der ISO 14001:2015 (internationale Umweltmanagementnorm) orientieren. Die Lieferanten müssen fortlaufend ökologische Verbesserungen sicherstellen und bei Bedarf nachweisen. Dies beinhaltet u.a. die Reduzierung von (Lärm-) Emissionen in der Atmosphäre, die Reduzierung des Rohstoff- und Energieverbrauchs und die Reduzierung von Abwässern, mithilfe klarer Vorgaben und Konzepten.

2.3. Ethisches Geschäftsverhalten (Governance Standards)

Lieferanten müssen ethisch und integer handeln, um so die soziale Verantwortung wahrzunehmen. Dies umfasst die nachfolgend genannten Grundsätze:

2.3.1. Korruption und Bestechung

Die Lieferanten müssen jegliche Formen von Korruption, Bestechung, Erpressung und Unterschlagung verbieten und legen bei allen geschäftlichen Aktivitäten höchste Integritätsstandards zugrunde. Es wird von den Lieferanten „Null-Toleranz“ gegenüber Korruption erwartet und dass sie sich verpflichten, sämtliche geltende nationale und internationale Antikorruptionsgesetze und Branchenstandards zur Korruptionsbekämpfung einzuhalten. Insbesondere dürfen Lieferanten im Geschäftsverkehr mit Geschäftspartnern oder Amtsträgern keine Gelder oder sonstigen Vorteile anbieten, gewähren oder akzeptieren, um eine Bevorzugung oder eine günstige Entscheidung im privatwirtschaftlichen oder öffentlichen Sektor herbeizuführen. Dies gilt auch für sog. „facilitation payments“, bei denen kleine Zahlungen an Amtsträger

mit dem Ziel geleistet werden, die Durchführung einer routinemäßigen Amtshandlung zu beschleunigen oder zu erleichtern.

2.3.2. Geschenke und Bewirtungen

Die Lieferanten müssen sicherstellen, dass Geschenke oder Bewirtungen nicht dazu dienen, eine Geschäftsbeziehung in unlauterer Weise zu beeinflussen. Sie sind nur zulässig, wenn es sich dabei nicht um Bargeld handelt, wenn sie den Gepflogenheiten entsprechen, von unbedeutendem finanziellem Wert sind und nicht gegen geltende Gesetze oder Regelungen verstoßen.

2.3.3. Geldwäsche

Die Lieferanten müssen alle geltenden nationalen und internationalen gesetzlichen Regelungen zur Bekämpfung von Geldwäsche einhalten und alle Maßnahmen ergreifen, um Geldwäsche in ihrem Einflussbereich zu verhindern.

2.3.4. Fairer Wettbewerb

Die Lieferanten müssen sich im Wettbewerb fair verhalten und ihre Geschäfte in Einklang mit den geltenden Kartellgesetzen führen.

2.3.5. Datenschutz und Informationssicherheit

Die Lieferanten müssen bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die geltenden nationalen und internationalen Datenschutzgesetze beachten und über geeignete Organisationsstrukturen verfügen, um die Vertraulichkeit, die Integrität und die Verfügbarkeit (Schutzziele) von personenbezogenen Daten und Informationen sicherzustellen. Von allen Lieferanten wird erwartet, dass sie die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten und Informationen ergreifen und diese im Bedarfsfall nachweisen können.

Der Lieferant hat insbesondere die Einhaltung der Schutzziele zu kontrollieren, dafür ausreichend personelle, organisatorische und finanziellen Mittel bereitzustellen und Risiken durch angemessene Maßnahmen auf ein akzeptierbares Maß zu reduzieren.

2.3.6. Geschäftsgeheimnisse

Die Lieferanten müssen vertrauliche Informationen angemessen verwalten und gegen unbefugten Zugriff und die unbefugte Nutzung schützen. Die Lieferanten verpflichten ihre Mitarbeitenden, Geschäftsgeheimnisse zu wahren. Vertrauliche Informationen sowie vertrauliche Unterlagen dürfen nicht an Dritte weitergegeben oder in sonstiger Weise zugänglich gemacht werden.

2.3.6. Geistiges Eigentum

Die Lieferanten müssen sicherstellen, dass Rechte am geistigen Eigentum (bspw. gewerbliche Schutzrechte, Urheber- und verwandte Schutzrechte) der eigenen Mitarbeitenden und der Geschäftspartner respektiert und im erforderlichen Umfang geschützt werden.

2.3.7. Handelsbestimmungen

Die Lieferanten müssen die für ihr Geschäft geltenden nationalen und internationalen Import- und Exportkontrollgesetze sowie Handels- und Zollgesetze einhalten und den Zoll- und anderen Behörden im Bedarfsfall entsprechende Informationen zur Verfügung stellen.

2.3.8. Interessenkonflikte

Die Lieferanten (hierzu zählen auch Dienstleister wie Rechtsanwälte) stellen sicher, dass ein Interessenskonflikt zwischen ihnen und den Maltesern nicht entsteht. Ein Interessenskonflikt liegt vor, wenn ein Lieferant/Dienstleister zwei Mandanten in derselben Angelegenheit/Rechtssache im widerstreitenden Interesse berät oder vertritt. Ebenso liegt ein Interessenskonflikt vor, wenn ein Lieferant einen Malteser-Mitarbeitenden beschäftigt. Die Lieferanten/Dienstleister informieren die Malteser unverzüglich, falls ein Interessenkonflikt offenkundig wird. Das gilt auch für den Fall, dass ein Malteser-Mitarbeitender in einer anderen Art und Weise als einem Beschäftigungsverhältnis, mit den Lieferanten in Beziehung steht.

2.3.9. Gesetzeskonformes Verhalten

Die Lieferanten müssen alle nationalen, internationalen und lokalen Gesetze und Standards identifizieren und einhalten. Zudem müssen die Lieferanten alle erforderlichen Genehmigungen, Zertifikate und Lizenzen einholen und stets aktuell halten.

2.3.10. Risikomanagement

Die Lieferanten müssen über Verfahren verfügen, um Risiken in allen von diesem Dokument betrachteten Bereichen festzustellen und zu managen.

2.3.11. Schulungen

Die Lieferanten müssen ihren Führungskräften und Mitarbeitenden ein Verständnis der Grundsätze dieser Verhaltensrichtlinie sowie der anwendbaren gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Standards vermitteln, z.B. über Schulungsprogramme.

2.3.12. Kommunikation

Die Lieferanten müssen die in dieser Verhaltensrichtlinie genannten Grundsätze auch in ihrer eigenen Lieferkette umsetzen. Von Lieferanten wird daher erwartet, dass sie die Grundsätze dieser Verhaltensrichtlinie an ihre Mitarbeitenden, Subunternehmen und (weiteren) Lieferanten weitergeben und adressieren.

3. Erwartungen an die Lieferanten

Die Malteser erwarten von allen Lieferanten, dass sie Risiken innerhalb ihrer Lieferkette identifizieren und entsprechende Maßnahmen zwecks Vorbeugung, Minimierung bzw. Beendigung von Risiken in all ihre maßgeblichen Geschäftsabläufe verankern. In diesem Zusammenhang haben die Lieferanten die Malteser zeitnah und regelmäßig über identifizierte Verstöße und Risiken und über die ergriffenen Präventions- und Abhilfemaßnahmen zu informieren. Die Malteser können die in dieser Verhaltensrichtlinie genannten Standards und Regelungen bei den Lieferanten mithilfe

- einer Selbstauskunft, z.B. in Form eines Fragebogens,
- durch Vorlage entsprechender Zertifikate,
- sowie ggf. durch entsprechende Audits und Besuchen vor Ort,

überprüfen.

Die Lieferanten erklären sich damit einverstanden, dass die Malteser oder ein im Einzelfall benannter Prüfer die genannten Audits anlassbezogen und/oder einmal jährlich nach angemessener Vorankündigung an den Betriebsstätten des Lieferanten zu den üblichen Geschäftszeiten durchführen können. Die Malteser haben das Recht, sich im Rahmen des Audits durch Stichprobenkontrollen von der Einhaltung der Richtlinie durch den Lieferanten zu überzeugen. Der Lieferant verpflichtet sich, den Maltesern auf Anforderung die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die entsprechenden Audits werden dann gesetzeskonform und insbesondere unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Anforderungen durchgeführt.

Sollten die Malteser eine Verletzung gegen die Inhalte dieser Verhaltensrichtlinie bei einem Lieferanten feststellen, werden sie diesen auffordern, sein Verhalten innerhalb einer angemessenen Frist regelkonform anzupassen und entsprechende Abhilfemaßnahmen einzuleiten. Sollte der Verstoß so beschaffen sein, dass die Verletzung nicht in absehbarer Zeit beendet werden kann, so hat dies der Lieferant unverzüglich anzuzeigen und gemeinsam mit den Maltesern ein Konzept zur Beendigung bzw. Minimierung der Verletzung zu erstellen und umzusetzen.

Wenn die Umsetzung der im Konzept erarbeiteten Maßnahmen nach Ablauf der im Konzept festgelegten Frist keine Abhilfe bewirkt, die Verletzung einer geschützten Rechtsposition oder einer umweltbezogenen Pflicht als sehr schwerwiegend bewertet wird und keine anderen milderen Mittel zur Verfügung stehen und insbesondere eine Erhöhung des Einflussvermögens auf den Lieferanten nicht aussichtsreich erscheint, können die Malteser als Ultima Ratio die Geschäftsbeziehung, einschließlich aller zugehörigen Lieferverträge, mit dem Lieferanten abbrechen bzw. kündigen.

4. Glossar

United Nations Universal Declaration of Human Rights

Die allgemeine Erklärung der Menschenrechte oder kurz AEMR ist eine rechtlich nicht bindende Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen zu den Menschenrechten. Sie wurde am 10. Dezember 1948 im Palais de Chaillot in Paris verkündet.

United Nations Universal Declaration of Human Rights

Die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte, UN Guiding Principles on Business and Human Rights, wurden 2011 vom UN-Menschenrechtsrat verabschiedet. Sie stellen ein globales Instrument zur Behebung und Verhütung von Menschenrechtsverletzungen in Wirtschaftszusammenhängen dar.

International Labour Standards (ILO)

Die ILO ist eine UN-Behörde, die Regierungen, Arbeitgeber und Arbeitnehmer aus 187 Mitgliedsstaaten zusammenbringt, um Arbeitsnormen festzulegen, Strategien und Programme zur Förderung menschenwürdiger Arbeit für alle Frauen und Männer zu entwickeln.

United Nations Global Compact (UNGC)

Der Global Compact der Vereinten Nationen ist eine strategische Initiative, die globale Unternehmen unterstützt, die sich zu verantwortungsvollen Geschäftspraktiken in den Bereichen Menschenrechte, Arbeit, Umwelt und Korruption bekennen. Auch bekannt als „Die zehn Grundsätze des UN Global Compact“

Lieferanten

Lieferanten sind alle externen Unternehmen, die von den Maltesern mit der Lieferung von Waren und/oder Erbringung von Dienstleistungen beauftragt sind, sowie die Vertreter oder Unterauftragnehmer dieser Unternehmen.

Konfliktminerale

Als Konfliktminerale werden Bodenschätze und andere natürliche Ressourcen, die in Konflikt- oder Hochrisikogebieten abgebaut oder gefördert werden, bezeichnet. Der Begriff „Konfliktminerale“ umfasst vier chemische Elemente: Zinn, Tantal, Wolfram und Gold. Nach ihren englischsprachigen Initialen werden sie häufig auch als „3TG“ bezeichnet.

EU-Konfliktminerale-Verordnung

Seit dem 1. Januar 2021 ist die EU-Verordnung über Konfliktminerale in Kraft. Für EU-Importeure sogenannter Konfliktminerale - Zinn, Tantal, Wolfram, deren Erze und Gold (3TG) werden damit weitgehende Sorgfalts- bzw. Prüfpflichten entlang der Lieferkette verbindlich. Sie sollen die Finanzierung von Gewalt und Menschenrechtsverletzungen in Konflikt- oder Hochrisikogebieten eindämmen. Die Verordnung sieht vor, dass europäische Importeure von 3TG ein Risikomanagement beim Rohstoffeinkauf in Kraft haben müssen und dieses durch ein 3rd Party Audit überprüft wird. In Deutschland wird die Überprüfung von der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) durchgeführt. Die EU-Verordnung orientiert sich dabei an den Due-Diligence-Richtlinien der OECD.

Minimata-Übereinkommen

Das globale Minamata-Übereinkommen ist ein völkerrechtlicher Vertrag aus dem Jahr 2013, mit dem die Emissionen und Freisetzen von Quecksilber eingedämmt werden sollen. Damit wird das Ziel verfolgt, die menschliche Gesundheit und die Umwelt vor Emissionen und der Freisetzen von Quecksilber und Quecksilberverbindungen in der Luft, im Wasser und den Böden zu schützen. Das Übereinkommen wurde am 10. Oktober von vielen Staaten, auch von Deutschland, sowie der EU unterzeichnet und ist am 1. August 2017 in Kraft getreten. Seit dem 1. Januar 2018 wird das Übereinkommen durch die Quecksilber-Verordnung 2017/852 der Europäischen Union umgesetzt.

Stockholmer-Übereinkommen

Das Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe, ist eine Übereinkunft über völkerrechtlich bindende Verbots- und Beschränkungsmaßnahmen für bestimmte langlebige organische Schadstoffe. Persistente organische Schadstoffe – sog. POP (engl. Persistent Organic Pollutants) – sind organische Chemikalien, die sich durch ihre Langlebigkeit (Persistenz) auszeichnen, sich in Organismen und damit der Nahrungskette anreichern und schädliche Wirkungen auf den Organismus von Mensch und Tier zeigen.

Basler-Übereinkommen

Das Basler Übereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung vom 22. März 1989, ist ein internationales Umweltabkommen, das die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung (mit Anlagen) regelt.

EMAS-Verordnung

Das Eco-Management and Audit Scheme (EMAS), bzw. EU-Öko-Audit, wurde von der Europäischen Union entwickelt und ist ein Gemeinschaftssystem aus Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung für Organisationen, die ihre Umweltleistung verbessern wollen. Art 1 der EMAS Verordnung verfolgt das Ziel, kontinuierliche Verbesserungen der Umweltleistung von Organisationen zu fördern, indem die Organisationen Umweltmanagementsysteme errichten und anwenden, die Leistung dieser Systeme einer systematischen, objektiven und regelmäßigen Bewertung unterzogen wird, Informationen über die Umweltleistung vorgelegt werden, ein offener Dialog mit der Öffentlichkeit und anderen interessierten Kreisen geführt wird und die Arbeitnehmer der Organisationen aktiv beteiligt werden und eine angemessene Schulung erhalten.

ISO 14001 2015

Die ISO 14001 ist der weltweit akzeptierte und angewendete Standard für Umweltmanagementsysteme. Die Norm wurde 1996 von der Internationalen Organisation für Normung veröffentlicht und zuletzt im Jahr 2015 novelliert.

Zertifizierung

Freiwillige, meist durch externe Unternehmen überprüfte, Richtlinien und Standards zu ökologischen, sozialen, ethischen und sicherheitsbezogenen Aspekten, anhand derer Unternehmen ihre eigene Nachhaltigkeit oder die Nachhaltigkeit ihrer Produkte in bestimmten Bereichen nachweisen.